

Studien- und Prüfungsordnung für das Erlangen des Lizentiats der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel

Vom 1. Juli 1999

Vom Universitätsrat genehmigt am 19. August 1999

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät erlässt, gestützt auf § 15 lit. d des Universitätsstatuts vom 6. März 1996¹⁾, folgende Studien- und Prüfungsordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

§ 1. Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

Geltungsbereich

§ 2. Die Ordnung gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Wirtschaftswissenschaften studieren.

² Die Fakultät erlässt Ausführungsbestimmungen, welche die Einzelheiten dieser Studien- und Prüfungsordnung regeln.

³ Das Studium der Wirtschaftswissenschaften im Nebenfach wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Verliehener Grad

§ 3. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht nach einem vollständigen Studium, nach erfolgreichem Abschluss der beiden Vorlizentiate sowie nach Erfüllung aller zum Lizentiat erforderlichen Voraussetzungen den Grad einer Licentiata rerum politicarum bzw. eines Licentiatum rerum politicarum (Lizentiat der Staatswissenschaften).

Zulassung zum Studium

§ 4. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in der Studierendenordnung der Universität Basel geregelt.

² Studierende, die an anderen Universitäten oder Hochschulen vom Studium der Wirtschaftswissenschaften ausgeschlossen worden sind, sind nicht zum Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel zugelassen.

¹⁾ SG 440.110.

Studienaufbau

§ 5. Das Lizentiatsstudium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

² Die Studienleistungen im Lizentiatsstudium werden mit Kreditpunkten bewertet. Im gesamten Lizentiatsstudium müssen die Studierenden mindestens 240 Kreditpunkte erwerben.

Grundstudium

§ 6. Das Grundstudium vermittelt Grundkenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften.

² Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahlblöcke. Zu den Pflichtblöcken gehören Lehrveranstaltungen in den Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und in quantitativen Methoden.

³ Das Grundstudium dauert zwei Jahre. Vorbehalten ist eine einmalige Verlängerung um ein Jahr gemäss § 10 Absatz 4.

⁴ Das erste Studienjahr schliesst mit dem ersten Vorlizentiat ab. Das zweite Studienjahr schliesst mit dem zweiten Vorlizentiat ab. Das Grundstudium ist mit Bestehen des zweiten Vorlizentiaten abgeschlossen.

⁵ Das erste und zweite Vorlizentiat umfassen je 60 Kreditpunkte.

Hauptstudium

§ 7. Das Hauptstudium vermittelt durch die Anwendung und Erweiterung des im Grundstudium erworbenen Wissens sowie durch eine Schwerpunktbildung die Fähigkeit, wirtschaftliche Probleme zu erkennen, selbständig unter Anwendung theoretischer Konzepte und wissenschaftlicher Methoden zu analysieren und zu lösen.

² Im Hauptstudium müssen Mindeststudienleistungen in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre erbracht werden.

³ Das Hauptstudium ist auf eine Studiendauer von zwei Jahren ausgerichtet.

⁴ Das Hauptstudium schliesst mit dem Lizentiat ab.

⁵ Das Hauptstudium umfasst mindestens 120 Kreditpunkte.

II. GRUNDSTUDIUM, ERSTES UND ZWEITES VORLIZENTIAT

Studienplan des Grundstudiums

§ 8. Die Fakultät erlässt einen Studienplan des Grundstudiums, welcher die Pflicht- und Wahlveranstaltungen der ersten beiden Studienjahre enthält.

² Die Pflichtveranstaltungen müssen im vorgeschriebenen Jahr besucht werden.

Erstes Vorlizentiat

§ 9. Das erste Vorlizentiat ist bestanden, wenn innerhalb eines akademischen Jahres mindestens 45 Kreditpunkte aus den Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres erworben wurden und die restlichen für 60 Kreditpunkte nötigen Studienleistungen mit fast genügenden Noten bewertet wurden (vgl. § 26).

² Ist das erste Vorlizentiat nach dem Prüfungstermin vom Sommer nicht bestanden, müssen alle Prüfungen nichtbestandener Lehrveranstaltungen im Herbst desselben Jahres wiederholt werden.

³ Für ein bestandenes erstes Vorlizentiat werden 60 Kreditpunkte vergeben.

Zweites Vorlizentiat

§ 10. Voraussetzung zur Zulassung zum zweiten Studienjahr ist das bestandene erste Vorlizentiat.

² Das zweite Vorlizentiat ist bestanden, wenn innerhalb eines akademischen Jahres mindestens 45 Kreditpunkte aus den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres erworben wurden und die restlichen für 60 Kreditpunkte nötigen Studienleistungen mit fast genügenden Noten bewertet wurden (vgl. § 26).

³ Ist das zweite Vorlizentiat nach dem Prüfungstermin vom Sommer nicht bestanden, müssen alle Prüfungen nichtbestandener Lehrveranstaltungen im Herbst desselben Jahres wiederholt werden.

⁴ Ist das zweite Vorlizentiat nach dem Prüfungstermin vom Herbst noch nicht bestanden, kann das zweite Studienjahr einmal wiederholt werden.

⁵ Für ein bestandenes zweites Vorlizentiat werden 60 Kreditpunkte vergeben.

Ausschluss vom Studium

§ 11. Ist das erste Vorlizentiat nach dem Prüfungstermin vom Herbst nicht bestanden, wird die bzw. der betreffende Studierende vom Weiterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel ausgeschlossen.

² Wird das zweite Studienjahr wiederholt und ist das zweite Vorlizentiat auch nach dem Prüfungstermin vom Herbst des dritten Studienjahres nicht bestanden, wird die bzw. der betreffende Studierende vom Weiterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel ausgeschlossen.

Zeugnis

§ 12. Für das bestandene erste und zweite Vorlizentiat wird ein von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, aus welchem alle im Rahmen des betreffenden Studienjahres erworbenen Kreditpunkte mit Noten sowie die Durchschnittsnote hervorgehen.

² Die Durchschnittsnote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel der benoteten Studienleistungen des entsprechenden Studienjahres und wird auf Zehntelnoten gerundet.

³ Allfällige nicht benotete, fast genügende Studienleistungen gehen mit der Note 3.7 in die Durchschnittsnote ein.

III. HAUPTSTUDIUM UND LIZENTIAT

Zulassung zum Hauptstudium

§ 13. Voraussetzung zur Zulassung zum Hauptstudium ist das bestandene zweite Vorlizentiat.

Erwerb des Lizentiates

§ 14. Der Grad einer Licentiata rerum politicarum bzw. eines Licentiatus rerum politicarum wird für mindestens 120 Kreditpunkte des Hauptstudiums vergeben, falls zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Mindestens 80 Kreditpunkte müssen aus Vorlesungen und mindestens 16 Kreditpunkte aus Seminaren stammen.
- b) Mindestens 60 Kreditpunkte aus Vorlesungen und Seminaren, darunter mindestens 9 Kreditpunkte aus Seminaren, müssen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern der Universität Basel erworben worden sein.
- c) Mindestens je 18 Kreditpunkte müssen in den Kernbereichen der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Basel erworben worden sein.
- d) 12 Kreditpunkte müssen aus der Lizentiatsarbeit stammen.

² Die Fakultät bestimmt, welche Lehrveranstaltungen zu den Kernbereichen der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre gehören.

Voraussetzung für die Zulassung zur Lizentiatsarbeit

§ 15. Studierende, welche 108 Kreditpunkte im Hauptstudium erworben haben und die Voraussetzungen in § 14, Absatz 1, lit a) bis c) erfüllen, sind zur Lizentiatsarbeit zugelassen.

² In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission auch Studierende zur Lizentiatsarbeit zulassen, die erst 54 Kreditpunkte im Hauptstudium erreicht haben.

Lizentiatsarbeit

§ 16. Das Thema der Lizentiatsarbeit wird von durch die Fakultät ermächtigten Dozierenden gestellt.

² Das Thema der Lizentiatsarbeit muss aus einem wirtschaftswissenschaftlichen oder fachverwandten Bereich stammen. Die Kandidatinnen oder Kandidaten haben die Auswahl zwischen mindestens zwei Themen.

³ Die Anmeldung zur Lizentiatsarbeit erfolgt auf dem Prüfungssekretariat.

⁴ Die Lizentiatsarbeit ist spätestens acht Wochen nach Aushändigung des Themas beim Prüfungssekretariat einzureichen.

⁵ Anstelle einer achtwöchigen Lizentiatsarbeit kann mit Zustimmung der bzw. des betreuenden Dozierenden eine auf maximal ein halbes Jahr begrenzte freie wissenschaftliche Arbeit geschrieben werden.

⁶ Eine mit einer genügenden Note bewertete Lizentiatsarbeit ergibt 12 Kreditpunkte.

⁷ Verspätet abgegebene Lizentiatsarbeiten gelten als nicht bestanden.

⁸ Eine nicht bestandene Lizentiatsarbeit darf einmal wiederholt werden.

⁹ Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Lizentiatsarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und folgende Erklärung abzugeben: «Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Arbeit benützten Hilfsmittel sowie über die mir zuteil gewordene Hilfe in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.»

Ausschluss vom Studium

§ 17. Erreichen Studierende im Hauptstudium in einem Semester bis und mit dem anschliessenden Prüfungstermin zum ersten Mal weniger als 15 Kreditpunkte oder ist ihre Lizentiatsarbeit zum ersten Mal ungenügend, wird ihnen dies mittels Verfügung mitgeteilt.

² Erreichen Studierende im Hauptstudium in einem Semester bis und mit dem anschliessenden Prüfungstermin zum zweiten Mal weniger als 15 Kreditpunkte oder ist ihre Lizentiatsarbeit zum zweiten Mal ungenügend, werden die betreffenden Studierenden vom Weiterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel ausgeschlossen.

³ In folgenden Fällen hat das Nichterreichen von 15 Kreditpunkten keine Folgen im Sinne der Absätze 1 und 2:

- a) In Semestern, in welchen Studierende beurlaubt sind.
- b) Im Semester, in welchem Studierende ohne Lizentiatsarbeit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Lizentiatsarbeit gemäss § 15 Absatz 1 erfüllen.
- c) Im Semester, in welchem Studierende die Voraussetzungen für das Erlangen eines Lizentiats gemäss § 14 Absatz 1 erfüllen.
- d) In den Semestern, in welchen sich Studierende nicht zu Prüfungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät anmelden und keine Kreditpunkte aus Seminaren an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erwerben.

Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene

§ 18. Für den Besuch von Vorlesungen und Seminaren für Fortgeschrittene kann die Prüfungskommission den erfolgreichen Besuch anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen.

² Es steht den betroffenen Dozierenden frei, ausnahmsweise Studierende zuzulassen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Vertiefungsrichtungen

§ 19. Vertiefungsrichtungen sind Kombinationen von Lehrveranstaltungen und werden von der Fakultät definiert.

² Die Dozierenden stimmen die zeitliche Festlegung ihrer Lehrveranstaltungen so ab, dass die Studierenden innerhalb vier aufeinanderfolgender Semester an sämtlichen zu einer Vertiefungsrichtung gehörenden Lehrveranstaltungen teilnehmen können.

Prädikat

§ 20. Die Licentiata bzw. der Licentiat erhalt ein ihrer bzw. seiner Durchschnittsnote entsprechendes Prädikat.

² Die Prädikate werden nach folgendem Schlüssel vergeben:

- a) 6.0: ausgezeichnete Leistung («summa cum laude»)
- b) 5.5 bis 5.9: sehr gute Leistung («insigni cum laude»)
- c) 5.0 bis 5.4: gute Leistung («magna cum laude»)
- d) 4.5 bis 4.9: befriedigende Leistung («cum laude»)
- e) 4.0 bis 4.4: genügende Leistung («rite»).

Lizentiatszeugnis

§ 21. Für ein bestandenes Lizentiat wird ein mit der Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission versehenes Zeugnis ausgestellt, welches die Vertiefungsrichtungen, alle während des Hauptstudiums erworbenen Kreditpunkte mit Noten, den Titel der Hausarbeit und die Durchschnittsnote enthält.

² Neben dem Zeugnis vergibt die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ein mit den Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans und der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission versehenes Diplom mit Prädikat.

³ Die Durchschnittsnote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel der benoteten Studienleistungen des Hauptstudiums und wird auf Zehntelnoten gerundet.

⁴ Es wird kein Prädikat und keine Durchschnittsnote ausgewiesen, wenn zum Lizentiat mehr als 60 unbenotete Kreditpunkte erworben wurden.

⁵ Das Erreichen des Lizentiats wird durch Anzeige im Kantonsblatt veröffentlicht.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Kreditpunkte im Allgemeinen

§ 22. Kreditpunkte werden für genügende oder bessere Studienleistungen in Vorlesungen, Seminaren und der Lizentiatsarbeit vergeben.

² Für gleiche und ähnliche Studienleistungen werden nur einmal Kreditpunkte vergeben.

³ Genügende oder bessere Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

⁴ Kreditpunkte der Universität Basel können nur von immatrikulierten, nicht beurlaubten Studierenden erworben werden.

⁵ Die im Grundstudium erworbenen Kreditpunkte zählen nur für das Grundstudium und das Bestehen der Vorlizentiate.

Kreditpunkte aus Vorlesungen

§ 23. Kreditpunkte aus Vorlesungen werden für genügende oder bessere Gesamtnoten in Vorlesungen vergeben.

² Werden in einer Vorlesung Studienleistungen während des Semesters in Form einer Erfahrungsnote bewertet, setzt sich die Gesamtnote in dieser Vorlesung aus der Erfahrungsnote und der Note der Semesterendprüfung zusammen. Die Gewichtung der Erfahrungsnote kann bis zu 50% betragen.

³ Die Erfahrungsnote kann für schriftliche und mündliche Zwischenprüfungen, Aufsätze, Präsentationen und das Lösen von Aufgabenblättern vergeben werden.

⁴ Die Fakultät legt die Anzahl der in Vorlesungen vergebenen Kreditpunkte fest und gibt dies vor Semesterbeginn bekannt.

Kreditpunkte aus Seminaren

§ 24. Kreditpunkte aus Seminaren werden für genügende oder bessere, eigenständige, individuell zurechenbare Studienleistungen in Seminaren vergeben.

² Die bzw. der verantwortliche Dozierende legt die in einem Seminar erwerbende Anzahl Kreditpunkte fest. Pro Seminar werden höchstens 8 Kreditpunkte vergeben.

³ Kreditpunkte für Studienleistungen, welche während der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden, werden dem folgenden Semester zugerechnet.

Kreditpunkte für die Lizentiatsarbeit

§ 25. Eine genügende oder bessere Lizentiatsarbeit ergibt 12 Kreditpunkte.

² Kreditpunkte für die Lizentiatsarbeit werden demjenigen Semester zugerechnet, in welchem diese begonnen wurde.

Notenskala

- § 26. Die Notenskala reicht von 1 bis 6.
- ² Die Benotung kann in ganzen, halben oder Zehntelnoten erfolgen.
- ³ Noten von 4.0 und mehr entsprechen einer genügenden oder besseren Leistung. Noten unter 4.0 entsprechen einer ungenügenden Leistung. Noten zwischen 3.5 und 3.9 entsprechen einer fast genügenden Leistung.
- ⁴ Genügende oder bessere, ungenügende sowie fast genügende Studienleistungen müssen nicht benotet werden, sondern können als «bestanden», «nicht bestanden» bzw. «fast genügend» ausgewiesen werden.

Prüfungsorgane

- § 27. Die Prüfungsorgane sind:
- a) die Prüfungskommission
 - b) die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission
 - c) die bzw. der Prüfende.

Prüfungskommission

- § 28. Mitglieder der Prüfungskommission sind alle Prüfenden.
- ² Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Termine und Anmeldefristen der Semesterendprüfungen,
 - b) Entscheidungen über das Bestehen oder Nichtbestehen der Vorlizentiate und des Lizentiates aufgrund von Studienleistungen,
 - c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienleistungen,
 - d) Festlegung der Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene.
- ³ Der Kommissionsvorsitz obliegt einer bzw. einem von der Fakultät aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren gewählten Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende leitet das Prüfungssekretariat.

Prüfende

- § 29. Prüfende sind die Professorinnen bzw. Professoren der jeweiligen Fächer oder im Verhinderungsfall andere von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmte Professorinnen und Professoren.
- ² Die Prüfungskommission kann auch Privatdozierende oder Lehrbeauftragte als Prüfende heranziehen.

Prüfungstermine der Semesterendprüfungen

§ 30. Vorlesungen werden am Ende des jeweiligen Semesters, jedoch spätestens 8 Wochen nach Semesterende, geprüft.

² Vorlesungen, welche sich über zwei Semester erstrecken, können auch nur am Ende des zweiten Semesters geprüft werden.

Wiederholungsprüfungen im Grundstudium

§ 31. Ist ein Vorlizentiat nach dem Prüfungstermin vom Sommersemester nicht bestanden, müssen die Semesterendprüfungen nichtbestandener Vorlesungen im Herbst desselben Jahres wiederholt werden.

² Die im Herbst erzielte Note ergibt die Gesamtnote der entsprechenden Vorlesung. Die Erfahrungsnote in der entsprechenden Vorlesung verfällt.

Wiederholungsprüfungen im Hauptstudium

§ 32. Sofern eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten wird, können im Hauptstudium Semesterendprüfungen nichtbestandener Vorlesungen im Herbst desselben Jahres wiederholt werden.

² Die Gesamtnote in der entsprechenden Vorlesung errechnet sich in diesem Fall aus der im Herbst erzielten Note und aus der Erfahrungsnote in der entsprechenden Vorlesung.

Anmeldung zu den Semesterendprüfungen und Wiederholungsprüfungen

§ 33. Um eine Semesterendprüfung oder Wiederholungsprüfung abzulegen, muss sich die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten Frist anmelden.

² Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, es lägen beachtenswerte Gründe vor. Der Entscheid liegt bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

³ Sofern ein Vorlizentiat nach dem Prüfungstermin vom Sommer nicht bestanden ist, gelten die betreffenden Studierenden automatisch als zu den Wiederholungsprüfungen der nicht bestandenen Vorlesungen angemeldet.

Nichtantreten zu Prüfungen, Prüfungsabbruch und Nachprüfungen

§ 34. Wer einer Prüfung fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden.

² Studierende, die wegen Krankheit, Unfalls oder höherer Gewalt an einer Prüfung verhindert sind, müssen den Verhinderungsgrund glaubwürdig nachweisen.

³ Erkrankten Studierende während einer Prüfung und ist ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar, so haben sie sich schnellstmöglich beim Prüfungssekretariat unter Beilage eines Arztzeugnisses abzumelden.

⁴ Die Prüfungskommission kann ein Zeugnis der Amtsärztin oder des Amtsarztes verlangen.

⁵ Eine erbrachte Prüfungsleistung kann nicht nachträglich für ungültig erklärt werden. Vorbehalten bleibt § 38.

⁶ Studierende im Grundstudium haben, sofern sie einen der oben genannten Verhinderungsgründe nachweisen können, Anspruch auf eine Nachprüfung.

⁷ Studierende im Hauptstudium haben nur dann Anspruch auf eine Nachprüfung, wenn sie wegen der Verhinderung die vorgeschriebene Mindestzahl von 15 Kreditpunkten nicht erreichen.

⁸ Eine Nachprüfung soll spätestens vor Beginn des folgenden Semesters stattfinden.

Prüfungsart und Prüfungsdauer von Semesterendprüfungen, Wiederholungsprüfungen und Nachprüfungen

§ 35. Prüfungen können mündlich, schriftlich oder mündlich und schriftlich erfolgen.

² Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 Minuten.

³ Mündliche Prüfungen dauern mindestens 10 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Werden mündliche Prüfungen in Gruppen durchgeführt, erhöht sich die Mindestdauer der Prüfung entsprechend. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

⁴ Prüfungsart und Prüfungsdauer werden von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden festgelegt. Prüfungsart und Prüfungsdauer von Wiederholungsprüfungen und von Nachprüfungen können von der ursprünglichen Prüfungsart und Prüfungsdauer abweichen.

⁵ Prüfungsart und Prüfungsdauer von Semesterendprüfungen werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Prüfungsprotokoll bei mündlichen Prüfungen

§ 36. Mündliche Prüfungen werden durch eine beisitzende Person protokolliert.

² Aus dem Protokoll wird der Ablauf der Prüfung ersichtlich.

Prüfungssprache

§ 37. Prüfungsfragen können in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden. Antworten können in deutscher oder englischer Sprache gegeben werden.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 38. Falls Studierende Resultate einer Prüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst haben oder zu beeinflussen versucht haben, gelten alle zum entsprechenden Prüfungstermin erbrachten Studienleistungen als nicht bestanden.

Prüfungsgebühren

§ 39. Die Prüfungsgebühren sind in der Verordnung betreffend die Erhebung von Gebühren an der Universität Basel festgelegt. Die Modalitäten der Erhebung werden von der Prüfungskommission festgelegt.

Härtefälle

§ 40. In Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

Mobilität

§ 41. Über die Anrechnung von an anderen Fakultäten oder Universitäten der Schweiz und des Auslands erbrachten Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission.

² Im Grundstudium werden keine auswärts erbrachten Teilleistungen zu einem Vorlizentiat angerechnet. Gleichwertige bestandene Vorexamen in Wirtschaftswissenschaften von anderen Universitäten können als Vorlizentiat angerechnet werden.

³ Im Hauptstudium können maximal 48 Kreditpunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern an anderen Universitäten oder in fachverwandten Fächern an anderen Fakultäten der Universität Basel oder an anderen Universitäten erworben werden. Maximal 18 der 48 Kreditpunkte können auch in fachfremden Fächern erworben werden

⁴ Die Fakultät erlässt in den Ausführungsbestimmungen Richtlinien zur Anrechnung von Studienleistungen.

V. RECHTSMITTEL

Verfügungen

§ 42. Alle aufgrund dieser Studien- und Prüfungsordnung gefällten Entscheide, welche Rechte und Pflichten von Studierenden betreffen, werden den Betroffenen mittels Verfügung mitgeteilt. Dies ist insbesondere der Fall bei:

- a) Bestehen oder Nichtbestehen des ersten oder zweiten Vorlizentiaten
- b) Bestehen des Lizentiaten
- c) Erstmaliges Nichterreichen der Mindestkreditpunktezahls im Hauptstudium oder erstmalige ungenügende Note in der Lizentiatsarbeit
- d) Endgültiger Ausschluss vom Studium
- e) Entscheidung über die Anerkennung von auswärtigen Vorlizentiaten.

Rekurs

§ 43. Gegen Verfügungen der Fakultät können die Betroffenen bei der vom Universitätsrat gewählten Rekurskommission innert 10 Tagen nach Eröffnung der Verfügung Rekurs anmelden.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Geltungsdauer

§ 44. Diese Übergangsbestimmungen treten am 1. Oktober 1999 in Kraft und gelten bis und mit dem Prüfungstermin Herbst 2001.

Geltungsbereich der neuen Ordnung im Grundstudium

§ 45. Für Studienanfänger ab Wintersemester 1999/2000 gilt die neue Studien- und Prüfungsordnung vom 1. Juli 1999.

² Alle anderen Studierenden im Grundstudium beenden ihr Grundstudium nach der alten Ordnung vom 25. Juni 1997²⁾. Ein Übertritt mit Anrechnung von Studienleistungen ist nicht möglich.

Geltungsbereich der neuen Ordnung im Hauptstudium

§ 46. Für Studierende, welche ihr Vorlizentiat im Herbst 1999 oder später erwerben, gilt die neue Studien- und Prüfungsordnung vom 1. Juli 1999.

² Alle anderen Studierenden im Hauptstudium müssen sich ab Prüfungstermin Herbst 1999 bei der Anmeldung zu einer Lizentiats-Teilprüfung entscheiden, unter welcher der beiden Ordnungen sie das Lizentiat erlangen wollen. Diese Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden.

³ Haben Studierende im Hauptstudium unter der alten Ordnung ihr Lizentiat bis und mit dem Prüfungstermin Herbst 2001 noch nicht erreicht, werden sie in die neue Studienordnung überführt.

Anrechnung von Prüfungen beim Übertritt in die neue Ordnung im Hauptstudium

§ 47. Bestandene Lizentiats-Blockprüfungen in Pflicht- oder Wahlfächern, welche aus einem laufenden Lizentiatsversuch nach alter Ordnung stammen und welche mit mindestens der Note 3.75 benotet wurden, werden mit je 18 Kreditpunkten angerechnet. Prüfungen aus einem nicht bestandenen Lizentiatsversuch werden nicht angerechnet.

² Eine mit mindestens der Note 3.75 bewertete Lizentiatsarbeit wird mit 12 Kreditpunkten angerechnet.

³ Grosse und kleine Seminarscheine werden mit 6 bzw. 3 Kreditpunkten angerechnet.

²⁾ § 45 Abs. 2: Die hier erwähnte Ordnung vom 25. 6. 1997 kann auf dem Prüfungssekretariat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesehen werden.

Erwerb von Kreditpunkten aus Vorlesungen

§ 48. Kreditpunkte aus Vorlesungen können bis und mit 2001 durch Ablegen von Lizentiats-Teilprüfungen in den bisherigen Pflicht- und Wahlfächern erworben werden.

² Jede Teilprüfung in einem Wahlfach wird nach einem andern Modus geprüft: die drei verschiedenen Modi sind: schriftlich und mündlich, nur schriftlich, nur mündlich.

³ Pflichtfächer werden schriftlich geprüft. Sofern die Note der vorangegangenen schriftlichen Prüfungen 4.5 oder weniger beträgt, werden sie auch mündlich geprüft. Beträgt die schriftliche Note mehr als 4.5, können sich die betroffenen Studierenden nach der Bekanntgabe der schriftlichen Ergebnisse freiwillig zu einer mündlichen Prüfung anmelden.

⁴ Die zu einem Lizentiat nötigen Kreditpunkte aus den Kernbereichen der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre können nur in den bisherigen Pflichtfächern erworben werden.

⁵ Bestandene Blockprüfungen der Pflicht- und Wahlfächer ergeben je 18 Kreditpunkte.

⁶ Ab dem Wintersemester 2000/2001 können in allen Vorlesungen Kreditpunkte durch Ablegen von Semesterendprüfungen erworben werden.

⁷ Die ersten 18 Kreditpunkte aus Vorlesungen, die in nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fächern oder in Semesterendprüfungen erworben werden, ersetzen die Kreditpunkte aus dem Wahlfach, welches nur mündlich geprüft wird. Die folgenden 18 Kreditpunkte aus Vorlesungen, die in nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Fächern oder in Semesterendprüfungen erworben werden, ersetzen die Kreditpunkte aus dem Wahlfach, welches nur schriftlich geprüft wird. Die folgenden 18 Kreditpunkte aus Vorlesungen, die ausserhalb der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder in Kreditpunkteprüfungen erworben wurden, ersetzen schliesslich die Kreditpunkte aus dem Wahlfach, welches schriftlich und mündlich geprüft wird.

Erwerb von Kreditpunkten aus Seminaren im Hauptstudium

§ 49. Für Studienleistungen in Seminaren werden 3 oder 6 Kreditpunkte vergeben.

Prüfungstermine

§ 50. Die Semesterendprüfungen des Sommersemesters im Hauptstudium finden im Herbst statt. Es finden keine Wiederholungsprüfungen im Hauptstudium statt.

Notenskala im Hauptstudium

§ 51. Noten von 3.8 und mehr entsprechen einer genügenden oder besseren Leistung. Noten unter 3.8 entsprechen einer ungenügenden Leistung.

Prädikate und Zeugnis im Hauptstudium

§ 52. Die Prädikate werden nach folgendem Schlüssel vergeben:

- a) 5.8 bis 6.0: ausgezeichnete Leistung («summa cum laude»)
- b) 5.3 bis 5.7: sehr gute Leistung («insigni cum laude»)
- c) 4.8 bis 5.2: gute Leistung («magna cum laude»)
- d) 4.3 bis 4.7: befriedigende Leistung («cum laude»)
- e) 3.8 bis 4.2: genügende Leistung («rite»).

² Die Durchschnittsnote kann auf halbe Noten gerundet ausgewiesen werden.

Zulassung zu den Blockprüfungen im Hauptstudium

§ 53. Die Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Diesem Gesuch sind beizulegen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) das Testatheft als Nachweis über die Immatrikulation,
- c) die Quittung über die einbezahlte Prüfungsgebühr,
- d) eine schriftliche Erklärung über die allfällige Teilnahme an Abschlusssexamen anderer Hochschulen,
- e) eine Kopie des Vorlizentiaten als Nachweis über das bestandene Vorexamen.

Ausschluss vom Studium im Hauptstudium

§ 54. Bis und mit dem Prüfungstermin vom Herbst 2001 hat das Nichterreichen von 15 Kreditpunkten pro Semester keine Folgen im Sinne von § 17 Absätze 1 und 2.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schlussbestimmungen

§ 55. Diese Studien- und Prüfungsordnung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Oktober 1999 wirksam.

² Die Ordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Studium der Wirtschaftswissenschaften und das wirtschaftswissenschaftliche Lizentiaten-Examen vom 25. Juni 1997 ist aufgehoben.